



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.II. Wiederholte Protestation deßwegen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Majus.

lesen wird, daß eine rechtmäßige Verordnung nicht könne aufgehoben werden, weil die selbe zu Kriege-Zeiten ergangen; sondern soll sowohl bey dem Kriege als gemachtem Frieden kräftig seyn und bleiben, anders nicht, als wäre der Krieg entweder nicht gewesen; oder nach dem Kriege keine Gnade ertheilet worden; deswegen zwischen denen Excessen, so durch den Krieg und occasione desselben begangen, und zwischen rechtmäßigen Contracten und wohlbesetzten Rechten ein grosser Unterschied zu machen, und wohl zu erwegen, daß die Postulationes, Capitulationes, und im Römischen Reich wohlhergebrachte Jura Capitulorum durch die Amnestiam nicht können geschwächt oder ganz libere hauffen geworffen werden. Wie nun allbereit angeführet, daß Ihre Liebden nicht occasione belli; sondern ob violaram Capitulationem vom Erz-Stift abkommen, also hat auch Dieselbe mit der Amnestia nichts zu schaffen, und wenn gleich kein Krieg entstanden wäre, und consequenter keine Amnestia nöthig gewesen, so würden dennoch Ihre Liebden durch Nicht-Haltung der Capitulation des Erz-Stiftes seyn verlustig worden, und darauf ferner nichts haben präcediren können.

Wenn denn aus diesen allen so viel erscheint, daß Ihre Liebden Bitten und Begehren in der Vernunft (welcher zuwieder, daß jemand etwas, so ihme nicht zusiehet, begehren soll) den gemeinen Rechten (so da wollen, daß es bey dem, was rechtmäßiger Weise decretiret, verbleibe) Betragen (wieder welche Ihre Liebden vielfältig gehandelt,) und andern Constitutionen (derer Uns keine wissend, dadurch diese Präension zu bestärcken) keinesweges und im geringsten nicht gegründet, und dahero Uns wieder unsere Pflicht, damit Wir unserm Erz-Stift verwardt, zu desselben Prajudiz und unverantwortlicher Beschwehrung etwas einzugehen nicht gedöhret, so versehen Wir Uns zu Ew. Liebden und den Herren, ersuchen auch dieselben hiemit freund- und günstig und gnädig, Sie werden dieser Sache vernunft- und reiflich nachdenken, und Uns allerdinges entschuldiget halten, daß Wir Uns dießfals zu einiger Satisfaction oder Einräumung etlicher Aemter nicht verstehen können, setzen auch ausser allen Zweifel, die Römische Kaiserliche Majestät unser allergnädigster Herr, wie auch Churfürsten und Stände werden nicht Ursache haben, noch gemeynet seyn, Uns in einer so klaren, richtigen und gerechtfamen Sache wieder die Gerechtigkeit, welche aller Reiche Grundbesitz, in einigerley Weise beschweren zu lassen.

Welches Wir Ew. Liebden und den Herren zur freund, günst- und gnädiger Antwort nicht verhalten mögen, und verbleiben Ew. Liebden und den Herren zu angenehmer Dienst-Erweisung stets geneigt, auch mit günstigem wohl-affectionirten Willen beygethan und gewogen. Datum Hall am 25. Maji 1646.

N. II.

Des Erz-Bischöflichen Magdeburgischen Gesandten Protestation gegen die dem Marggraffen zu Brandenburg destinirt. Aliment-Gelder.

Der Hochwürdigsten

N. II.
Magdeburgische
Protestation
gegen ge-
richte Ali-
ment-Gel-
den.

Aus des Kaiserlichen hochansehnlichsten fürtrefflichsten Herrn Plenipotentiarii, Herrn Graff Trautmansdorffs Excellence, vorgebrachten und ausgestellten Vorschlägen in puncto Gravaminum, habe ich unter andern bey dem 9. Articulo vermercket, daß zwar diejenigen Erz- und Bischöffe, welche, es sey auf Catholischer und Evangelischer Seite, die Religion mutiren würden, ihre Stifter verlassen und kein Theil denselben einige Alimenta zu geben schuldig, gleichwohl der Marggraff zu Brandenburg, gewesener Administrator zu Magdeburg, hierunter nicht gemeynet seyn solle.

Nun will ich nicht hoffen, daß dergleichen dem äusserst erschöpften und vor andern

1646.
Majus.
2016

1646.
Majus.

vern sehr mitgenommenem Primat- und Erz-Stift werde aufgebürdet werden: In mehrer Erwegung, daß gleichwohl solche Alimenta von seiten des Erz-Stifts man weder schuldig noch jemahls promittiret; vielweniger wird man, was in futurum erst gelten sollte, de præterito einzuführen gemeynet seyn, welches den beschriebenen Rechten schnurstracks entgegen lauffen und allerhand neuerliche Consequentien nach sich tragen würde, so aber, bevorab bey isigen allgemeinen Friedens-Tractaten in allewege in Sorgfalt zu præcaviren:

1646.
Majus

Als habe bey Eurer Fürstlichen Gnaden und Gräflichen Gnaden, und meinen Hochgeehrten Herren, des Primat- und Erz-Stifts Magdeburg hierunter verführenden hohen Interesse halber, in Zeiten einkommen sollen, unterthäniges und dienstliches Fleißes bittende, Dieselben geruhen des Herrn Erz-Bischoffs und Primatis in Germanien, Herrn Herzog Augusti zu Sachsen ꝛc. meines gnädigsten Fürsten und Herrn Fürstlicher Durchlauchtigkeit, sich dahin anzunehmen und alle zureichende Vermittelung thun zu helfen, damit Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit und Dero Primat- und Erz-Stift mit solcher Alimentation, die es weder schuldig noch zugesaget, und daher mit keinem Rechte darzu gehalten werden können, möchte verschonet werden: Inmassen dann Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit, Eurer Fürstlichen Gnaden und Gräflichen Gnaden, und meinen Hochgeehrten Herren, sub dato Hall den 25. Maji jüngst erschienen, die Nothdurfft und wahre Beschaffenheit, vermittelst Schreibens, dienst-freundlich, günstig und gnädig nach der Länge zu erkennen gegeben, darauf ich mich aus bestiffener Brevität gezogen, und auf ein und den andern Fall fernere Nothdurfft und Jura reserviret und vorbehalten; demjenigen aber, so darwider vorgenommen werden wollen, in der aller-beständigsten Form Nichtens contradiciret und gar nichts eingeräumt haben will, und Eurer Fürstlichen Gnaden ꝛc. Datum Osnabrück am 16. Junii Anno 1646.

Johann Crull, Dr.

§. XV.

Des Reichs-
Hof-Raths
Agentens
Burcards Dr.
Schwörung,
wegen seines
Exilii.

Der Evangelische Reichs-Hof-Raths-Agent Johann Burcard, wurde wegen eines vor dem Feld-Zeug-Meister Sparren an den Venetianischen Ambassadeur *Jullimani*, aufgesetzten Lateinischen Schreibens, in das Exilium verwiesen. Nachdem nun die, von den

Friedens-Gesandten vor Ihn eingelegte Inrercessionales, nicht attendiret werden woltten; so stellet derselbe in folgendem Schreiben sub N. I. das denen Evangelicis per consequentiam daraus zuwachsende Præjudicium also vor:

N. I.

Præsent. d. 21. Maji & Dictat. d. 22. ej.
Anno 1646.

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, auch Edle, Ehren-Verse, Groß-Achtbare und Hochgelahrte,

Insonders Großgünstige Herren und Hochgeehrte Patronen.

Eurer Gestrengen und Herrlichkeiten wird verhoffentlich noch unentfallen seyn, was unlängst im abgewichenen Monath Martio Sie auf vorgehendes mein unterdienstlich und gehorsames Anlangen und Bitten, nicht allein an die Römisch-Kaiserliche Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, sondern auch Dero hochansehnliche daselbst zu Osnabrück und Münster anwesende Kayserliche Herren Abgesandten, wegen meiner Restitution aus meinem bishero langwierig ausgestandenen Exilio, darin ich um eines blossen, dem General-Feld-Zeugmeister Sparr an dem Venetianischen Ambascia-